



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Medizinische Hochschule Brandenburg Theodor Fontane	
Ggf. Standort	Brandenburg an der Havel	
Studiengang	<i>Brandenburgischer Modellstudiengang Zahnmedizin</i>	
Abschlussbezeichnung	Staatsprüfung (Staatsexamen)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Zehn Semester und sechs Monate (siehe Kriterium § 3 MRVO)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	300 CP	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2024	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	48	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		
Erstmalige Akkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)	
Zuständige:r Referent:in	Eva Pietsch	
Akkreditierungsbericht vom	15.11.2024	

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	11
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	11
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	17
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	20
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	21
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	22
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	23
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	23
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	24
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	25
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	26
3 Begutachtungsverfahren	27
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	27
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	27

3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	27
4	Datenblatt	28
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	28
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	28
5	Glossar	29

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Medizinische Hochschule Brandenburg Theodor Fontane (MHB) ist eine private, staatlich anerkannte Universität in kommunaler und freigemeinnütziger Trägerschaft und verteilt sich auf die vier Campusstandorte Bernau, Brandenburg an der Havel, Neuruppin und Rüdersdorf. Sie wurde 2014 von Kommunen und Kliniken mit dem Ziel gegründet, im Flächenland Brandenburg einen Beitrag zur Sicherung und Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung insbesondere in ländlichen Regionen zu leisten. 2019 wurden die Gründungs- und Trägerkliniken der MHB als Universitätskliniken im Verbund anerkannt. Derzeit gehören zum Universitätsklinikverbund: das Universitätsklinikum Ruppin-Brandenburg, das Universitätsklinikum Brandenburg an der Havel, das Universitätsklinikum Immanuel Klinikum Bernau und das Universitätsklinikum Immanuel Klinik Rüdersdorf.

Der von der MHB am Standort Brandenburg an der Havel angebotene Studiengang „Brandenburgischer Modellstudiengang Zahnmedizin“ (BMZ) ist ein Staatsexamensstudiengang, der auf § 82 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) basiert, wonach Abweichungen von den Vorgaben für den Ersten und Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung sowie für die Ausbildung in Erster Hilfe, Pflegedienst und Famulatur möglich sind. Er ist als zehensemestriges Vollzeitstudium (plus sechs Monate) in Präsenz konzipiert. Er schließt mit dem Bestehen des Dritten Abschnittes der Zahnärztlichen Prüfung ab, für das ein Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung ausgestellt wird. Entsprechend dem Leitbild der Hochschule ist dem Studiengang neben einer systematischen Evidenz- und Wissenschaftsbasierung eine besondere praktisch-berufliche Orientierung zu eigen sowie eine direkte Verankerung in der brandenburgischen Versorgungslandschaft.

Der Studiengang umfasst 300 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 7.520 Stunden. Er gliedert sich in 2.987 Stunden Präsenzstudium (gerundet, umgerechnet von 3.983 sog. „Lehrveranstaltungsstunden“ à 45 Minuten) und 4.524 Stunden Selbststudium (gerundet und ebenfalls umgerechnet von 6.032 „Lehrveranstaltungsstunden“). Der Studiengang ist in 36 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Jahre und sechs Monate (zehn Semester). Das Studium wird mit dem erfolgreichen Ablegen der Zahnärztlichen Prüfung abgeschlossen. Über das erfolgreiche Absolvieren wird ein Zeugnis ausgestellt (§ 81 Nr. 1 ZApprO), mit dem die Absolvent:innen bei der zuständigen Landesbehörde die Approbation als Zahnarzt oder Zahnärztin beantragen können. Für den Studiengang stehen 48 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung bzw. ein behördlich anerkanntes Äquivalent sowie die Teilnahme an und das Bestehen eines Auswahlverfahrens. Neben der Erfüllung der formalen Voraussetzungen werden in dem dreiphasigen Auswahlverfahren die Bewerbungen

schriftlich begutachtet. Zudem stellen sich die Studienbewerber:innen persönlich im Rahmen der Auswahltag vor. Durchgeführt wird der Studiengang am Standort Brandenburg an der Havel.

Der praxisorientierte und wissenschaftsbasierte Studiengang bereitet die Studierenden auf ihren zahnärztlichen Beruf vor und befähigt sie zum selbstständigen wissenschaftlichen Denken und Handeln. Die Studierenden reflektieren ihre zukünftige Rolle im Gesundheitssystem und der Gesellschaft. Damit legt der Studiengang die Basis für die Verbesserung der patient:innenzentrierten zahnmedizinischen Versorgung unter Berücksichtigung der besonderen demografischen Herausforderungen des Flächenlandes Brandenburg. Als Kernmerkmal des Modellstudiengangs beschreibt die Hochschule, dass der im Rahmen des Äquivalenzansatzes mögliche Ersatz des ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung und die Festlegung des Zeitpunkts der "Z1-Äquivalenz" auf den Abschluss des sechsten Fachsemesters die Voraussetzungen für die Etablierung eines echten Z-Curriculums „integrierte Grundlagen“ mit systematischer Integration der zahnmedizinischen, medizinischen und grundlagenwissenschaftlichen Basisinhalte über den gesamten ersten Studienabschnitt schaffen.

Die Immatrikulation erfolgt zum Sommersemester. Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen konstatieren ein gut durchdachtes Studiengangskonzept. Den Gutachter:innen wird deutlich, dass die Hochschule sehr von den Erfahrungen beim Aufbau des humanmedizinischen Studiengangs profitiert. Ferner heben sie das „Z-Curriculum“ als systematische Integration der zahnmedizinischen, medizinischen und grundlagenwissenschaftlichen Basisinhalte in den ersten Studienabschnitt sowie die Lehr-/Lernmethode des „Problemorientierten Lernens“ positiv hervor. Für lobenswert halten die Gutachter:innen auch das Vorgehen „student-at-risk“, in dem aufgrund von Monitoringdaten bei Studierenden mit Schwierigkeiten ein Hilfesprogramm ausgelöst wird und den Studierenden Mentor:innen unterstützend zur Seite gestellt werden.

Der Studiengang wird von allen Beteiligten mit großem Engagement getragen und aufgebaut und zielt angesichts des Zahnärzt:innenmangels in Brandenburg auf die zahnmedizinische Versorgung der Bevölkerung. Die Gutachter:innen bemerken weiterhin positiv, dass der Studiengang durch Landesmittel unterstützt wird, z. B. über die Fakultät für Gesundheitswissenschaften Brandenburg, eine gemeinsame Einrichtung der Universität Potsdam, der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane und der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg, sowie über Forschungsförderung. Die Hochschule stellt im Rahmen der Begutachtung einen ambitionierten Plan für den Aufwuchs an Lehrpersonal und den Neubau einer Universitäts-Zahnklinik mit Räumlichkeiten für Lehre, Forschung und Patient:innenbehandlung am Standort Brandenburg an der Havel vor.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Staatsexamensstudiengang „Brandenburgischer Modellstudiengang Zahnmedizin“ ist gemäß § 1 Abs. 1 der Studienordnung für den Brandenburgischen Modellstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane (StuO) als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 300 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit nach § 2 Abs. 3 Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) fünf Jahre und sechs Monate (§ 1 Prüfungsordnung für den Brandenburgischen Modellstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane – PrO). Der Regelstudienzeit liegt sechs Monate über den fünf Jahren (entspricht 300 CP), da der Zweite und Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung jenseits der 300 CP zu erbringen sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist unter Berücksichtigung der ZApprO erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Ein (fakultatives) Profil im Sinne des Kriteriums (anwendungsorientiert oder forschungsorientiert) ist für den Staatsexamensstudiengang nicht vorgesehen. Eine Abschlussarbeit ist im Studiengang nicht enthalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist unter Berücksichtigung der ZApprO erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Staatsexamensstudiengang „Brandenburgischer Modellstudiengang Zahnmedizin“ sind eine Hochschulzugangsberechtigung nach Brandenburgischem Hochschulrecht sowie eine erfolgreiche Teilnahme am Aufnahmeverfahren, §§ 2, 3 StuO. Das Auswahlverfahren besteht aus drei Phasen, der Prüfung der formalen Zulassungsvoraussetzungen, der schriftlichen Begutachtung der Bewerbungen sowie der persönlichen Vorstellung der Bewerber:innen im Rahmen der Auswahltag. Für die Beurteilung der Phasen zwei und drei sind Kriterien festgelegt. Die Gutachter:innen werden entsprechend geschult.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Absolvieren des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung erteilt die nach § 18 ZApprO zuständige Stelle des Landes Brandenburg ein Zeugnis über das Bestehen (§ 81 Nr. 1 ZApprO). Damit können die Absolvent:innen einen Antrag auf Approbation als Zahnarzt oder als Zahnärztin gemäß §§ 83 ff. ZApprO stellen. Die Hochschule selbst verleiht darüber hinaus kein eigenes Abschlusszeugnis.

Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist unter Berücksichtigung der ZApprO erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 36 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen zwei und 32 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen, abgesehen von den Längsschnittmodulen, die über ein Semester, zwei, vier, sechs oder zehn Semester laufen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart), zu den ECTS-Leistungspunkten sowie zum Arbeitsaufwand aufgeteilt in Präsenzzeit, Selbststudienzeit und Praxiszeit.

Die Prüfungsanforderungen, auch Prüfungsumfang und Prüfungsdauer, werden semesterweise in einem Prüfungsplan geregelt, der vom Prüfungsausschuss beschlossen wird. Studierende erhalten den Prüfungsplan zu Beginn des Semesters, sodass sie sich vorbereiten können. Zur Vor-Ort-Begutachtung im Sommersemester 2024 lag bereits ein Prüfungsplan vor.

In § 11 Abs. 4 PrO ist die Vergabe einer relativen Note (Notenverteilungsskala) im Sinne des ECTS Users' Guide vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Staatsexamensstudiengang umfasst 300 CP. Pro Semester werden zwischen 19 und 32 CP vergeben. Hinzu kommen die Module der „Längsschnittcurricula“: „Praxistag“ (6 CP), „Grundlagen Ärztlichen Denkens und Handelns“ (3 CP), „Studium fundamentale“ (3 CP), „Methoden Wissenschaftlichen Arbeitens“ (6 CP) sowie „Teamarbeit, Reflexion, Interaktion und Kommunikation“ (TRIK) (9 CP), die über mehrere Semester absolviert und im Studienverlaufsplan keinem Semester zugeordnet werden. Zudem richtet sich der Studiengang inhaltlich an der ZApprO aus, sodass nicht notwendigerweise die semestergleiche Verteilung der CP fokussiert wird. Die MHB hat den Studiengang bewusst so angelegt, dass im ersten Studienabschnitt aktive Lehre und Workload

durchschnittlich höher liegen als im zweiten Studienabschnitt. Damit sollen für die Studierenden Freiräume für Forschungsaktivitäten, ggf. im Rahmen einer Promotion, geschaffen werden. Zudem sind die Studierenden zeitlich frei in der Ableistung der Module „Famulatur“ und „Pflegedienst“. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Eine Abschlussarbeit ist nicht vorgesehen.

Pro CP sind gemäß Anlage 1 zur Studienordnung 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 7.520 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 2.987 Stunden auf Präsenzveranstaltungen (gerundet, umgerechnet von 3.983 sog. „Lehrveranstaltungsstunden“ à 45 Minuten) und 4.524 Stunden auf die Selbstlernzeit (gerundet und ebenfalls umgerechnet von 6.032 „Lehrveranstaltungsstunden“). Über die mathematische Berechnung von 7.500 Stunden hinaus enthält der Studiengang 20 Zeitstunden, da die in der ZApprO vorgesehenen Stundenzahlen von jeweils 160 Stunden für die Module „Famulatur“ und „Pflegedienst“ keine ganzen CP ergeben. Für diese Module werden 160 Zeitstunden erbracht und jeweils nur 6 CP (anstelle von 6,4 CP) vergeben.

Die im Studiengang vorgesehenen Praxiszeiten sind kreditiert. Die Praxiszeiten für die „Dentalen Simulationen“ (SIM, „Phantomkurs“) im ersten Studienabschnitt und die „Integrierten Behandlungskurse“ (iBK, „Zahnklinik“) sind in Module integriert und werden modulbezogen ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist unter Berücksichtigung der ZApprO erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 3 Abs. 2 lit. f, § 5 PrO in Verbindung mit § 23 ZApprO geregelt (siehe auch §§ 4, 5 Anrechnungsrichtlinie der MHB).

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 2 Abs. 6 Anrechnungsrichtlinie bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist unter Berücksichtigung der ZApprO erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachter:innen konnten einen Studiengang begutachten, der bereits im ersten Semester durchgeführt wurde. Dadurch waren zum einen bereits Dental Simulatoren vorhanden, Studierende sowie Lehrende vor Ort anwesend und die Umsetzung des Studiengangskonzepts erfahrbar. Zum anderen wurde in den Gesprächen thematisiert und deutlich, dass sich der Studiengang in der Aufbauphase befindet: Die Kooperationen mit Lehrpraxen und weiteren Einrichtungen sind bislang nicht geschlossen, das Lehrpersonal wächst erst auf und die räumlichen Ressourcen werden derzeit gebaut. Die Gutachter:innen würdigen das hohe persönliche Engagement der Verantwortlichen und die Lehrerfahrung der anwesenden Lehrenden. Gleichwohl halten die Gutachter:innen unter Berücksichtigung der Startphase des Studiengangs für erforderlich, dass auch in den Anfangssemestern eine fachübergreifende Lehre zu vermeiden ist (Kriterium § 12 Abs. 2 Personelle Ausstattung). Für die Überprüfung kooperierender Lehrpraxen und Lehlaboren auf deren Geeignetheit erscheinen den Gutachter:innen geregelte Kriterien für notwendig, um die Qualität der Praxisphasen zu sichern (Kriterium § 12 Abs. 1 Curriculum). Die Hochschule hat im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung das bereits entwickelte „Formular zur Erhebung des Praxisprofils für die Lehrpraxen“ als einen ersten Schritt für die Überprüfung der Lehrpraxen eingereicht.

Hinsichtlich der räumlichen Ausstattung weisen die Gutachter:innen auf eine, nach ihrer Einschätzung knappen Zahl von Behandlungsplätzen hin. Sie raten der Hochschule, die Räume vor dem Start der ersten Studierenden in der klinischen Phase zu erproben. Vor Ort hat die Hochschule Baupläne der zu errichtenden Universitäts-Zahnklinik gezeigt und auf optionale Erweiterungsmöglichkeiten hingewiesen.

Der Akkreditierungsbericht bildete zunächst die Einschätzung der Gutachter:innen ab, wonach zwei Kriterien teilweise erfüllt waren. Im Anschluss an einen Termin im zuständigen Ministerium bittet die Hochschule um die Prüfung, ob durch nachgereichten Unterlagen die Qualitätssicherung zur Auswahl der Lehrpraxen und Lehlabore ausreichend geregelt ist (siehe hierzu Ausführungen unter Kriterium § 12 Abs. 1 Curriculum) und die Lehre ab dem ersten Semester mit dem Start der neuen Kohorte im Sommersemester 2025 entsprechend fachlich einschlägig durchgeführt wird (siehe hierzu Ausführungen unter Kriterium § 12 Abs. 2 Personelle Ausstattung). Nach Auffassung der Gutachter:innen hat die Hochschule die monierten Punkte zufriedenstellend bearbeitet, sodass nunmehr alle Kriterien als erfüllt betrachtet werden.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele sind in § 5 StuO geregelt und umfassen entsprechend den Vorgaben der ZAprO insbesondere: die Befähigung zur eigenverantwortlichen und selbstständigen patient:innenzentrierten zahnärztlichen Gesundheitsversorgung, die Vermittlung von Kompetenzen in z. B. Prävention, Diagnostik, Behandlung und Nachsorge von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Denken und Handeln gemäß den allgemein anerkannten Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis, die Befähigung zur situationsgerechten und patient:innenzentrierten Kommunikation, die Förderung von Persönlichkeits- und Sozialkompetenzen als Grundlage für eine kollegiale, respektvolle und effektive Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams sowie die reflektierte Auseinandersetzung mit der zukünftigen Rolle

im Gesundheitssystem und der gesellschaftlichen Verantwortung für die zahnmedizinische Versorgung auch unter Berücksichtigung der besonderen demografischen Herausforderungen des Flächenlandes Brandenburg (vgl. § 1 ZApprO).

Sie beinhalten sowohl fachliche als auch fachübergreifende Kompetenzen, die wissenschaftliche Befähigung sowie die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Weiterhin werden die Studierenden vorwiegend im Rahmen der „Längsschnittcurricula“ in Modulen wie „Teamarbeit, Reflexion, Interaktion und Kommunikation“ (TRIK), „Grundlagen Ärztlichen Denkens und Handelns“ und „Studium fundamentale“ durch den Erwerb kommunikativer und sozialer Fähigkeiten zur Persönlichkeitsbildung angeregt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind in § 5 StuO Qualifikationsziele und Lernergebnisse formuliert, die sowohl eine wissenschaftliche Befähigung als auch die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit gewährleisten. Die Gutachter:innen fragen nach Anschlussmöglichkeiten der Absolvent:innen. Die Medizinische Hochschule Brandenburg Theodor Fontane stellt derzeit ein Promotions- und Habilitationsrecht über die kooperative Fakultät für Gesundheitswissenschaften zur Verfügung. Das Promotions- und Habilitationsrecht der MHB ist Teil der institutionellen Akkreditierung beim Wissenschaftsrat.

In Bezug auf die Persönlichkeitsbildung werden die Studierenden durch verschiedene Formate und Lehrveranstaltungen angeregt ein professionelles Selbstverständnis zu entwickeln und sich ihrer zukünftigen Rolle im Gesundheitssystem bewusst zu machen. Die Studierenden heben ihre Ausbildung in interprofessioneller Kommunikation hervor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Modellstudiengang gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt umfasst die Semester eins bis sechs mit deren erfolgreichem Absolvieren die Studierenden des Modellstudiengangs das Äquivalent zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung („Z1-Äquivalenz“) bestanden haben. Als Zulassungsvoraussetzung für das siebte Semester legen sie zudem den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (Z2) ab. Der zweite Studienabschnitt umfasst die Semester sieben bis zehn, anschließend erfolgt der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (Z3).

Folgender Studienverlauf ist vorgesehen:

Woche	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16-18
Erster Studienabschnitt																
1. Semester	Einführung <small>Propädeutik</small>	Notfall I	Zähne, Knochen, Muskeln				Kauen, Schlucken und Verdauen			Herz-Kreislauf-System und Niere				Prüfung (P)		
2. Semester	Respiration		Blut und Immunsystem		Stoffwechsel und Hormone			Praxistag/ HumanMed	Nerven- und Sinnessysteme und Psyche				P			
3. Semester	Zahnharthabsubstanz und Zahnharthabsubstanzdefekte (ZZ)						Praxistag	Pulpale, periradikuläre und parodontale Erkrankungen (P3)				P				
4. Semester	Zahnverlust und Zahnersatz				Praxistag/ Labor	Fehlende Zähne und komplexer Zahnersatz						P				
5. Semester	Fehlbildungen und Erkrankungen im Kopf-Halsbereich						Biometrie	Wissenschaftspraktikum				P				
6. Semester	Zahnärztliches Denken und Handeln I - Teil 1						Praxistag	Zahnärztliches Denken und Handeln I Teil 2				P				
Z1 Äquivalenz und Z2																
7. Semester	Notfall II	Erkrankungen des Muskuloskeletalen Systems			Erkrankungen des Verdauungssystems				Erkrankungen des Respirationstrakts				P			
8. Semester	Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems und der Niere						V. i. Lebensphasen	Erkrankungen der blutbildenden und Immunsysteme				P				
9. Semester	Erkrankungen der Haut und Allergien		Erkrankungen des Stoffwechsels und endokrinen Systems				Erkrankungen der Nerven- und Sinnessysteme und der Psyche				P					
10. Semester	Zahnärztliches Denken und Handeln II - Teil 1				Praxismanagement	Zahnärztliches Denken und Handeln II - Teil 2				P						
Z3																
Woche	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16-18

Längsschnittcurricula

TRIK (Teamarbeit, Reflexion, Interaktion)
MWA (Methoden wissenschaftlichen Arbeitens)
GÄDH (Grundsätze ärztlichen Denkens und Handelns)
Stufu (Studium fundamentale)

Zahnmedizin

*SIM = Dentale Simulationen ("Phantomkurs")
**IBK = integrierte Behandlungskurse ("Zahnklinik")

Abbildung 1: Modulübersicht und Studienverlaufsplan

Ein Semester ist entsprechend der Abbildung derart aufgebaut, dass die Wochen 1 bis 15 für die Lehre vorgesehen sind und die Wochen 16 bis 18 als Prüfungszeitraum zur Verfügung stehen.

In einer engen, integrierten Verzahnung von theoretischen Grundlagen und praxisnahen Anwendungen deckt der Studiengang sowohl den vorklinischen als auch den klinischen Teil ab.

Die Hochschule hat im Modellstudiengang über den gesamten ersten Studienabschnitt ein Z-Curriculum „integrierte Grundlagen“ mit systematischer Integration der zahnmedizinischen, medizinischen und grundlagenwissenschaftlichen Basisinhalte etabliert. Der Schwerpunkt liegt zu Beginn des Studiums auf der Normalfunktion und nimmt im Verlauf des ersten Studienabschnittes zugunsten pathophysiologischer Mechanismen ab. Ein weiteres wichtiges Element sind die sog. „SIM-Kurse“, in denen die Studierenden ab dem dritten Semester berufspraktische Fertigkeiten erwerben.

Im zweiten Studienabschnitt vertiefen die Studierenden die erworbenen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten hin zur selbstständigen Behandlung von Patient:innen unter Supervision. Zunächst erfolgt der Kompetenzerwerb im Hinblick auf Diagnostik, Prävention und Therapie und wird verknüpft mit dem Erwerb eines detaillierten Krankheitsverständnisses in Bezug sowohl auf orale als auch systemische Erkrankungen.

Die Lehre der Organe und ihrer Funktionen erfolgt im Sinne einer medizinisch-systemischen Begleitung kontinuierlich über den gesamten Studienverlauf. Ebenso werden praktische Fertigkeiten von Studienbeginn an und mit im Studienverlauf zunehmenden Praxisanteilen aufgebaut. Die Lernergebnisse orientieren sich dabei an „Day 1 Competencies“, also an Kenntnissen, Fähigkeiten und Haltungen, die Absolvent:innen mit dem Beginn der Berufstätigkeit benötigen. Für den Brandenburgischen Modellstudiengang Zahnmedizin wurden in Zusammenarbeit mit der Landesärztekammer Brandenburg (LZÄK) insbesondere die spezifischen Anforderungen an die Versorgungsrealität in ländlichen Regionen berücksichtigt.

Zu den Inhalten hat die Hochschule eine Übersicht eingereicht, wie sich Grundlagenfächer, medizinisch klinische und klinisch-theoretische Fächer sowie zahnmedizinische Kernfächer (Zahnerhaltung, zahnärztliche Prothetik, Kieferorthopädie und Oralchirurgie sowie Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie) verteilen (Selbstbericht S.14).

Zudem sind im Studienverlauf längsschnittliche Formate angelegt:

Das Modul „Praxistag“ (6 CP) dient als Praxiserfahrung. In den Semestern zwei, drei, vier und sechs sammeln die Studierenden jeweils eine Woche am Block Praxiserfahrung in (zahn-)ärztlichen Praxen und Dentallaboren. Für das Modul „Praxistag“ hat die Hochschule in einer Rahmenordnung dessen Ziele, Zeitpunkte und Dauer, Voraussetzungen, Ablauf, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Studierenden sowie der Lehrpraxen und Lehrlabore definiert.

Über den gesamten Studienverlauf ist das Modul „Teamarbeit, Reflexion, Interaktion und Kommunikation“ (TRIK) angelegt (9 CP), in dem eine Vielzahl an kommunikativen Herausforderungen der zahnärztlichen Tätigkeit abgebildet ist. Die Themen bauen aufeinander auf und werden im Sinne einer Lernspirale zunehmend komplexer und anspruchsvoller, beginnend mit der Anamneseerhebung, über Gesprächsführung bei Prävention und Gesundheitsförderung bis zu partizipativer Entscheidungsfindung und Zusammenarbeit in interprofessionellen Teams. In Simulationstrainings (Laienschauspieler als Simulationspersonen) erlernen die Studierenden Gesprächstechniken und Untersuchungsszenarien in unterschiedlichen berufsrelevanten Situationen.

Der Kompetenzaufbau zum wissenschaftlichen Arbeiten ist in den Modulen „MWA“ (Methoden wissenschaftlichen Arbeitens, 6 CP, Semester 1, 2, 3, 4, 5 und 7), „Biometrie“ (5. Semester) und „Wissenschaftspraktikum“ (5. Semester, 10 CP) angelegt. In den Semestern 1 bis 5 erwerben die Studierenden wissenschaftstheoretische Grundkenntnisse und werden gezielt auf das Wissenschaftspraktikum im 5. Semester vorbereitet. Im Wissenschaftspraktikum führen die Studierenden eine selbstständige wissenschaftliche Projektarbeit durch und werden dabei individuell von Lehrenden der MHB betreut. Die Studierenden lernen die Forschungsmethodik der medizinischen und zahnmedizinischen Fächer kennen und auf eine Forschungsfrage anzuwenden. Die Projektarbeiten werden in einem Zeitrahmen von sechs Wochen angefertigt und decken das komplette Spektrum der zahnmedizinischen und medizinischen Fächer ab. Parallel zur Projektarbeit führen die Studierenden ein Forschungstagebuch, das von der Fakultät zur Verfügung gestellt wird, und in dem die Betreuung durch die Lehrenden abgebildet und dokumentiert ist.

Das Modul „Grundlagen Ärztlichen Denkens und Handelns“ (GÄDH, 3 CP) findet gemeinsam mit Studierenden der Studiengänge „Humanmedizin“ und „Psychologie“ statt und wird in Form eines Studententages im 5. Semester und dreier Studientage im Block im 8. Semester durchgeführt. Inhalte der Seminare sind nicht-naturwissenschaftliche Perspektiven auf die Medizin und die Zahnmedizin (Medizingeschichte, Ethik, berufliches Rollenverständnis und damit verbundene individuelle und gesellschaftliche Verantwortung), wodurch die Studierenden befähigt werden sollen, ihr zahnärztliches Handeln zu reflektieren und eigene Kompetenzen abzuschätzen.

Ebenfalls mit den Studierenden der Humanmedizin und der Psychologie wird das Modul „Studium fundamentale“ (Stufu, 2 CP) studiert. Es ist als Wahlfach im Sinne des § 10 ZApprO gestaltet und bietet den Studierenden primär nicht-(zahn-)medizinische Themen und dient der Entwicklung künstlerischer, kommunikativer und reflexiver Kompetenzen.

Sämtliche im Studiengang vorgesehenen Lehr-/Lernveranstaltungen sind in § 8 StuO geregelt. In § 9 StuO werden die Veranstaltungen in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen kategorisiert. Die unterschiedlichen Lehr-/Lernformen werden im Modulhandbuch modulbezogen ausgewiesen.

Neben Vorlesungen (auch als interdisziplinäre Vorlesungen), Seminaren und Übungen (insbesondere sog. SIM-Kurse mit dentalen Simulatoren) ist das „Problemorientierte Lernen“ (POL) eine zentrale Lehr-/Lernform der MHB. Im ersten Studienabschnitt strukturiert POL die Lehre: Im Rahmen einer Lehrveranstaltung wird jeweils am Anfang der Woche ein POL-Fall eingeführt, der sich am Modul- bzw. Wochenthema orientiert. Die Studierenden erarbeiten sich die Lernziele im Selbststudium, unterstützt durch curriculare Lehrveranstaltungen und präsentieren, diskutieren und reflektieren am Ende der Woche in der zweiten POL-Sitzung die erarbeiteten Inhalte. POL findet in Kleingruppen mit jeweils acht Studierenden statt. Voraussetzung für POL-Dozierende ist die erfolgreiche Teilnahme an einer hochschuldidaktischen Weiterbildung zum POL-Teacher (POL-Teacher-Training). In Praktika (Gruppengröße bis zu 16 Personen) erwerben die Studierenden im ersten Studienabschnitt zahnärztliche Basisfertigkeiten sowie naturwissenschaftliche-

medizinische Grundlagen, zahnmedizinisch-propädeutische Kenntnisse im Bereich Prophylaxe und dentaler Technologie und Fertigkeiten in der Diagnostik und Therapie oraler Erkrankungen an dentalen Simulatoren. Sie sind als Praxiszeiten im Modulhandbuch ausgewiesen. Des Weiteren gibt es die Möglichkeit (zahn-)ärztliche Basisfertigkeiten eigenständig oder unter Anleitung von studentischen Tutor:innen, die über eine basisdidaktische Weiterbildung verfügen, im Skills Lab zu trainieren. Zentrale praktische Lehr-/Lernformate des zweiten Studienabschnitts sind die Formen „Unterricht an Patient:innen“ (UAP) und „Behandlung an Patient:innen“ (BAP). In Gruppen von bis zu sechs Personen erhalten die Studierenden im UAP Einblicke in das diagnostische und therapeutische Vorgehen, vorrangig der Kieferorthopädie und der MKG-Chirurgie. Im BAP steht dagegen die selbstständige, supervidierte, zahnerhalterische Behandlung und prothetische Versorgung der Patient:innen im Vordergrund. Die BAP findet primär in der Zahnklinik der MHB statt, der Betreuungsschlüssel liegt bei 3 Studierenden : 1 Lehrkraft. Die Verteilung der einzelnen Lehr-/Lernformen pro Modul sowie die Gruppengrößen gehen aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 02) hervor.

Gemäß ZApprO sind im Studiengang zudem ein einmonatiger Pflegedienst (§ 14 ZApprO) und die Famulatur (§ 15 ZApprO) im Umfang von vier Wochen enthalten. Beide Ausbildungselemente sind nach der ZApprO in bestimmten Studienabschnitten abzuleisten.

Im Studiengang ist Praxiszeit integriert, die je nach Studienabschnitt und Lehr-/Lernformat als Praxistag, in SIM-Kursen, in integrierten Behandlungskursen, im Rahmen des Pflegedienstes oder der Famulatur erbracht wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule beschreibt das Curriculum, das in zwei Studienabschnitte geteilt ist, als Modell eines spiralförmig angelegten „Z-Curriculums“ und zeigt die Verschränkung von Propädeutik mit Modulen auf. Zahnmedizinische, medizinische und grundlagenwissenschaftliche Grundlagen werden systematisch in das Curriculum integriert und sukzessive auf- und ausgebaut. Im Konzept des praxisorientierten und wissenschaftsbasierten Studiengangs ist ein zweiter wesentlicher Aspekt die Verknüpfung von Theorie und Praxis, die sich in unterschiedlichen Lehr-/Lernformen widerspiegelt. Zum Verständnis des Modellstudiengangs erläutert die Hochschule auf Nachfrage, dass der erste Abschnitt der zahnärztlichen Prüfung („Z1“) durch den erfolgreichen Abschluss der Semester eins bis sechs erbracht wird (ausgewiesen als Äquivalenzprüfungen zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung, siehe PrO § 21).

Auf Nachfrage der Gutachter:innen erläutert die Hochschule, wie sie die Verknüpfung von Theorie und Praxis in der zahnärztlichen Propädeutik und dentalen Technologie umsetzt: In den ersten beiden Semestern werden zwei Semesterwochenstunden (SWS) Vorlesung (Propädeutik/dentale Technologie) von drei SWS Kurs zum Erwerb praktischer zahnärztlicher Fähigkeiten an dentalen Simulatoren begleitet. Diese Kurse finden jeweils in drei Kleingruppen à 16 Studierende, die zeitlich nacheinander durchgeführt werden, statt (48 Studienplätze : 3 = 16). Die Lehrformate POL und TRIK finden jeweils in Kleingruppen à acht Studierenden statt (zwei Kleingruppen ergeben eine Praktikumsgruppe à 16. Für diese Organisation nutzt die Hochschule ihre Erfahrungen aus dem humanmedizinischen Modellstudiengang, in dem sich diese Aufteilung für die MHB als machbar und sinnvoll erwiesen hat. Ab dem 3. Semester erfolgen die SIM-Kurse an den 16 SIM-Plätzen, die bereits in Semester eins und zwei bei den Propädeutik-Kursen zum Einsatz kamen. In der klinischen Phase stehen 33 SIM-Plätze zur Verfügung. Die Platzbelegung und -verteilung erfolgt im Schicht-System. Die Hochschule hat sämtliche Plätze anhand eines beispielhaften Stundenplanes durchgerechnet und bezieht dabei Erfahrungen an anderen zahnmedizinischen Hochschulstandorten mit ein. Auf die Frage nach der Überschneidungsfreiheit von Veranstaltungen erläutert die Hochschule, dass Lehrende mehrere Kleingruppen nacheinander unterrichten. Die anwesenden Studierenden heben die Kleingruppen positiv hervor sowie das studierendenzentrierte Lehren an der MHB.

In Hinblick auf gemeinsame Veranstaltungen mit den Medizin-Studierenden nennt die Hochschule das Wissenschaftspraktikum, die Wahlpflichtmodule im Studium fundamentale sowie das

Modul „Grundsätze ärztlichen Handelns“. Zu berücksichtigen sind die unterschiedlichen Standorte, an denen die Studiengänge durchgeführt werden.

Ferner fragen die Gutachter:innen nach dem „Längsschnitt“ Kompetenzerwerb des wissenschaftlichen Arbeitens. Zentral ist hierfür das Wissenschaftspraktikum, das durch „Methoden wissenschaftlichen Arbeitens (MWA)“ und dem Modul „Biometrie“ vorbereitet wird. Im Wissenschaftspraktikum erarbeiten die Studierenden zunächst eine Projektskizze. Die Hochschule berichtet aus Erfahrungen im humanmedizinischen Modellstudiengang, dass die Themen aus sämtlichen Bereichen kommen. Bezogen auf den gegenständlichen Studiengang sind nicht nur zahnmedizinische Themen, sondern auch übergreifende Aspekte, wie Themen betreffend die ambulante Versorgung oder die Ausbildung angedacht. Es kann sich um Einzelaufgaben aus Forschungsprojekten handeln. Ergebnis des Wissenschaftspraktikums ist eine schriftliche Arbeit oder ein Poster, das im Rahmen eines Kongresses an der Hochschule vorgestellt wird, der gemeinsam für die beiden medizinischen Modellstudiengänge veranstaltet wird. Die anwesenden Humanmedizin-Studierenden betonen den Kompetenzerwerb im Wissenschaftspraktikum und verdeutlichen, dass sie davon sehr profitiert haben. Angedacht ist, dass das Wissenschaftspraktikum in eine Promotion mündet.

In Bezug auf den „Praxistag“ (vier einwöchige Praktika) nimmt die Hochschule in der Umgebung von Brandenburg an der Havel sowohl aus Praxen in Brandenburg als auch aus dem angrenzenden Sachsen-Anhalt viel Bereitschaft zur Kooperation wahr. Die „Rahmenordnung zum Praxistag“ ergänzend thematisieren die Gutachter:innen die Qualitätssicherung der Praxiszeiten in Hinblick auf die Geeignetheit der Lehrpraxen und Lehlabore. Vor Ort erläutert die Hochschule, dass eine Lehrpraxis mindestens 300 Versicherte in der Gesetzlichen Krankenversicherung pro Quartal betreuen und ein definiertes Spektrum abbilden muss. Zudem verweist die Hochschule auf die Lehrpraxenbörse der Landeszahnärztekammer. Ein qualitätsgesichertes Praktikum ist nach der Rahmenordnung dann gegeben, wenn die Studierenden einen Aufgabenkatalog absolvieren, eine Evaluation durch die Studierenden erfolgt, ein Praxisnetzwerk für den Austausch vorhanden ist und das Praktikum anhand des Praxisberichts geprüft wird. Die Gutachter:innen halten es gleichwohl für notwendig, dass die Hochschule Kriterien für die Überprüfung der Lehrpraxen und Lehlabore festlegt. Im Anschluss an die Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule das bereits entwickelte „Formular zur Erhebung des Praxisprofils für die Lehrpraxen“ eingereicht, das die Gutachter:innen positiv zur Kenntnis nehmen. Die Festlegung der Qualitätskriterien für Lehrpraxen und Lehlabore bleibt damit zunächst offen. Am 07.10.2024 hat die Hochschule Unterlagen nachgereicht: In zwei Dokumenten hat die Hochschule jeweils die Anforderungskriterien, differenziert nach obligatorisch und erwünscht, an die Lehlabore und die Lehrpraxen festgehalten. Ergänzend hat die Hochschule die Qualitätskriterien in einem weiteren Dokument erläutert. Die Anforderungen orientieren sich demnach an dem „Muster-Anforderungsprofil für Famulaturpraxen“ der Vereinigung der Hochschullehrer für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (VHZMK), der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK) und der Bundeszahnärztekammer. Verschiedene Aspekte wie die fachliche Qualifikation der betreuenden Zahnärzt:innen und Laborleiter:innen, die Ausstattung der Praxen und Labore, die didaktischen Fähigkeiten der Lehrenden sowie die Struktur und Organisation der Lehrpraxen und -labore finden Eingang in die Kriterien. Zudem hat die Hochschule ein Evaluationsverfahren etabliert, wonach jede kooperierende Zahnarztpraxis und jedes kooperierende Dentallabor innerhalb von zwei Jahren nach der Aufnahme in den Praxispool einer Überprüfung unterzogen wird. Auf Basis dieser Evaluationsergebnisse wird die Zusammenarbeit fortgesetzt oder Anpassungen vorgenommen. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind nun qualitätssichernde Kriterien für die Auswahl der Lehlabore und Lehrpraxen festgelegt, die qualitätsgesicherte Praktika der Studierenden in den Einrichtungen gewährleisten.

Hinsichtlich des Praxistages in einer allgemeinmedizinischen Praxis (2. Semester) beschreibt die Hochschule als Ziel, dass die Zahnmedizin-Studierenden auch den ärztlichen Beruf und das Gesundheitssystem von dieser Perspektive aus kennenlernen sollten.

Die Modulbeschreibungen erscheinen den Gutachter:innen stark komprimiert und nicht einheitlich in Hinblick auf die zu vergebenden CP. Die Hochschule ergänzt diesbezüglich, dass weitere

Informationen für Studierende vorhanden sind wie der Studienverlaufsplan. Zudem nutzt die Hochschule die Plattform „Learning Opportunities, Objectives and Outcomes Platform“ (LOOOP). Das Tool dient einerseits für die Planung der Lehrveranstaltungen mit den hinterlegten Lernzielen. Ergänzend können von den Lehrenden Lernmaterialien wie E-Books eingestellt oder verlinkt werden. Andererseits stellt die Plattform ein Tool für die kompetenzbasierte Curriculums(weiter)entwicklung zur Verfügung. Es ist verknüpft mit dem Nationalen kompetenzbasierten Lernzielkatalog Zahnmedizin (NKLZ), sodass Änderungen im NKLZ unmittelbar in den Lehrinhalten erkennbar sind (Mapping) und angepasst werden können. Unter Berücksichtigung weiterer Dokumente hält die Gutachter:innengruppe die modulbezogene Beschreibung von Inhalten und Lernzielen für angemessen.

Hinsichtlich der Auslastung des Studiengangs und des Auswahlverfahrens beschreibt die Hochschule ihre Erfahrungen aus der ersten Kohorte: Auf den Studiengang haben sich 200 Personen beworben. Der Einzugsbereich ist vorwiegend Brandenburg und umliegende Bundesländer, aber auch Deutschland insgesamt. Auch ein paar internationale, deutschsprachige Bewerber:innen waren darunter. Die vorhandenen 48 Studienplätze werden nach einem mehrstufigen Auswahlverfahren verteilt: Zunächst werden Formalia geprüft, gefolgt von einer schriftlichen Begutachtung der Unterlagen. Als dritter Schritt erfolgt die Teilnahme an einem ganztägigen Assessment mit geschulten Gutachter:innen, um die Motivation, Studierfähigkeit und Persönlichkeit der Studierenden kennenzulernen und zu bewerten.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele schlüssig aufgebaut. Die Modulbeschreibungen spiegeln unter Berücksichtigung weiterer Dokumente die formulierten Qualifikationsziele wider. Die im Selbstbericht beschriebenen und vor Ort erläuterten Lehr- und Lernformen halten die Gutachter:innen für vielfältig, ausgewogen und angepasst an die Lernziele, sodass nach ihrer Einschätzung aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Bis auf die Längsschnittcurricula TRIK, MWA und GÄDH sowie das Modul Praxistag werden sämtliche Module binnen eines Semesters abgeschlossen, sodass grundsätzlich Mobilitätsfenster gegeben sind. Neben Austauschprogrammen und Stipendien für einen Auslandsaufenthalt für ein paar Monate, ein Semester oder ein Studienjahr können auch Famulatur und Praktika während des Studiums national oder international an anderen Standorten erbracht werden.

Die MHB unterhält ein International Office, das Studierende bei ihrem Vorhaben für einen Auslandsaufenthalt zu unterstützen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind an der MHB angemessene Rahmenbedingungen gegeben, die die Mobilität der Studierenden fördern. Auf die Frage nach Mobilität erläutern die Studierenden, dass sie weniger Auslandssemester in Anspruch nehmen und Auslandserfahrungen eher über Praktika, Famulatur und die Tertiale im Praktischen Jahr sammeln.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

Der Bereich Zahnmedizin befindet sich an der MHB im Aufbau. Bei Vollausslastung des Studiengangs (fünf Jahre nach Start) sind folgende Stellen an Vollzeitäquivalenten geschaffen: 3,25 Professor:innen, 7,0 Oberärzt:innen, 28 Wissenschaftliche Mitarbeiter:innen/Weiterbildungsassistent:innen, 13 Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahntechniker:innen, 17 Stellen für Sekretariat/Verwaltung/Sachbearbeitung, 1 Stelle Geschäftsführung. Hauptberuflich Lehrenden der MHB obliegt neben der Lehre auch die Patient:innenbetreuung und Forschungstätigkeit. Zehn Jahre nach dem Start des Studiengangs und mit der Volllast an Patient:innenversorgung beläuft sich der Stellenplan in Vollzeitäquivalenten auf 4,0 Professor:innen, 10,0 Oberärzt:innen, 45 Wissenschaftliche Mitarbeiter:innen/Weiterbildungsassistent:innen, 17 Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahntechniker:innen und 20 Stellen für Sekretariat/Verwaltung/Sachbearbeitung. Darüber hinaus hat die Hochschule im Selbstbericht den Aufwuchs innerhalb der ersten zehn Jahre dargestellt (S. 22).

Den Selbstbericht ergänzend hat die Hochschule in Anlage 11 die geplante professorale Lehrkapazität im Studiengang abgebildet und erläutert.

Die Hochschule hat einen Personalaufwuchsplan für die professorale Ausstattung des Studiengangs in der Lehre eingereicht:

Professoren - ZM	Deputat in SWS	Einbindungsgrad in der ZM	SWS (Hochschulperspektive)	LVS (Hochschulperspektive)
Zahnerhaltung	9	100%	9	126
Prothetik	9	100%	9	126
Kieferorthopädie	9	100%	9	126
MKG	6	75%	4,5	63
Summe			31,5	441

LVS = Lehrveranstaltungsstunden

Abbildung 2: Professoraler Aufwuchs für vollbeschäftigte zahnmedizinisch denominierter Professuren

An Grundaussstattung werden vier zahnmedizinische Professuren eingeplant, wobei die Professur für MKG bereits besetzt ist und mit ihrem Lehrdeputat von 6 SWS (vorgesehene Lehrleistung für Professuren, die gleichzeitig hauptamtlich an den Universitätskliniken und an der MHB tätig sind) mit einem Anteil von 0,75 in der Lehre berücksichtigt wird. Daraus ergibt sich eine Lehrleistung von 441 LVS pro Semester.

Zudem sind an der MHB in den medizinischen Grundlagenfächern bereits Professuren besetzt, die anteilig in die zahnmedizinische Lehre eingebunden werden:

Professuren – Grundlagen	Deputat in SWS	Einbindungsgrad in der ZM	SWS (Hochschulperspektive)	LVS (Hochschulperspektive)
Anatomie	9	30%	2,7	37,8
Biochemie	9	30%	2,7	37,8
Physiologie	9	30%	2,7	37,8
Sozialmedizin und Epidemiologie	9	25%	2,25	31,5
Mikrobiologie und Virologie	9	25%	2,25	31,5
Biometrie und Registerforschung	9	50%	4,5	63
Allgemeinmedizin	4,5	30%	1,35	18,9
Summe			18,45	258,3

LVS = Lehrveranstaltungsstunden

Abbildung 3: Anteile der zahnmedizinischen Lehre Professuren

In den Grundlagenfächern steht daher eine Lehrkapazität von weiteren 258,3 LVS pro Semester zur Verfügung.

Für die klinischen und klinisch-theoretischen Fächer gibt die Hochschule ferner an, dass „die im Universitätsklinikverbund der MHB klinisch tätigen Professuren [...] im Durchschnitt 5 Prozent ihrer Lehrleistung im BMZ erbringen [werden], bei 35 Professuren (die weiter aufwachsen) ergeben sich zusätzliche 11 SWS bzw. 147 LVS professorale Lehrkapazität“ (Anlage 11). Insgesamt stehen dadurch im BMZ pro Semester 60 SWS (846 LVS) an professoraler Lehre zur Verfügung.

Der Hochschulperspektive stellt die MHB in Anlage 11 die Studierendenperspektive gegenüber und zeigt auf, dass sich unter Berücksichtigung der Gruppengrößen und -anzahl sowie der unterschiedlichen Lehrformate ein Anteil von über 50 % an professoraler Lehre ergibt.

Die professorale Lehre umfasst im Bereich der Grundlagen- sowie der klinischen und klinisch-theoretischen Inhalte alle Vorlesungen und interdisziplinären Vorlesungen sowie drei Viertel der großen Praktika. Ferner werden die Längsschnittvorlesungen für die Bereiche MWA und TRIK vollständig durch professorale Lehre abgedeckt. Im rein zahnmedizinischen Bereich werden alle Vorlesungen in Verbindung mit der Propädeutik, den Simulationskursen (SIM) und den integrierten Behandlungskursen (iBK) sowie die Hälfte der MKG- und Kieferorthopädie-Vorlesungen durch an die MHB berufene Professor:innen abgehalten. Zusätzlich finden alle BAP-Stunden an Patient:innen sowie drei Viertel der Praktika in den Simulationskursen unter professoraler Aufsicht statt. Unter „professoraler Aufsicht“ ist die Anleitung und Beaufsichtigung durch Professor:innen sowie die inhaltliche Verantwortung der professoralen Lehrkraft zu verstehen.

Aus der Übersicht „Personalplanung“ im Selbstbericht gehen von Studienbeginn bis zum Jahr 10 die einzelnen Stellen (VZÄ) in den Bereichen Zahnerhaltung und Präventive Medizin, Zahnärztliche Prothetik, Zahnärztliche Chirurgie, Kieferorthopädie, Grundlagenfächer, Klinikverwaltung, Sterilisation & Materialausgabe und Universitätsbetrieb hervor. Den einzelnen Lehrstühlen werden Stellen an Oberärzt:innen, Wissenschaftliche Mitarbeit/Weiterbildungsassistenten, Zahnmedizinische Fachangestellte und Sekretariat/Administration/Sachbearbeitung zugeordnet.

Die Hochschule hat ein Kurzprofil der zu besetzenden zahnmedizinischen Professuren eingereicht. Ende April 2024 lag für die Professur „Prothetik“ die Berufungsliste, bereits von den Hochschulgremien bestätigt, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (MWFK) zur Prüfung vor. Die Berufungsliste für die Professur „Zahnerhaltungskunde“ liegt dem Senat zur Bestätigung vor und soll Anfang Mai beim MWFK eingereicht werden. Zahnmedizinische Inhalte werden im Sommersemester 2024 von zwei Professoren bestritten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In Hinblick auf den Aufwuchsplan erläutert die Hochschule, dass der Anteil professoraler Lehre vom MWFK vorgeschrieben ist. Die Hochschule hat für die Personalausstattung eine 50%ige professorale Lehre aus Studierendensicht berechnet und im Aufwuchsplan abgebildet. Im Vollausbau des Studiengangs sind vier zahnärztliche Lehrstühle besetzt. Die Gutachter:innen schätzen den Aufwuchsplan für ambitioniert ein. Die Hochschule sieht sich als attraktiver Arbeitgeber in der Region und verzeichnet keinen Ärzt:innenmangel an den zugehörigen Universitätsklinik. Gleichwohl hält sie ein Angebot an Weiterbildungsprogrammen für Lehrende und Mitarbeiter:innen im Sinne der Nachwuchsförderung und Personalentwicklung für erforderlich. Derzeit sind Professuren bereits ausgeschrieben. Am Tag der Vor-Ort-Begutachtung fand ein Berufungsgespräch für eine Professur statt.

Vor Ort wird deutlich, dass die zahnmedizinische Lehre im Sommersemester 2024 vorwiegend von drei Personen, darunter eine Professur Zahnerhaltung und eine Professur Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie, wahrgenommen wird. Die Gutachter:innen würdigen das große Engagement der Beteiligten und geschätzten Kollegen bei der Entwicklung und beim Aufbau des Studiengangs. Sie monieren jedoch die derzeit fachübergreifende Lehre. Bereits in den einführenden Propädeutikkursen sollte aus Sicht der Gutachter:innen eine breite Fachlichkeit, hier neben der Zahnerhaltung insbesondere auch die Prothetik, durch fachspezifische Dozierende vorgehalten werden. Die Hochschule hat das Monitum der Gutachter:innen umgehend aufgegriffen und am 07.10.2024 ein Dokument mit Erläuterungen zur personellen Ausstattung im Sommersemester 2025 eingereicht. Darin aktualisiert die Hochschule die Umsetzung des Aufwuchsplanes. Um den steigenden Anforderungen des Studiengangs an die fachliche Breite und Tiefe einerseits und, um die Lehre im ersten Semester auf eine breitere Basis zu stellen, hat die Hochschule Berufungen beschleunigt. Die Professur für Zahnerhaltungskunde und Parodontologie wurde zum 01.10.2024 besetzt. Mit der Besetzung der Professur für zahnärztliche Prothetik rechnet die Hochschule zum Februar oder März 2025. Derzeit laufen Berufungsverhandlungen. Bereits besetzt ist die Professur für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie. Die Besetzung der Professur für Kieferorthopädie wird derzeit vorbereitet und ist auf den Jahresbeginn 2026 geplant. Als fachliche Ergänzung plant die MHB eine Professur für zahnärztliche Chirurgie, die im Laufe des Jahres 2026 besetzt werden soll. Ergänzend beschreibt die Hochschule, dass sie temporäre Verpflichtungen von Lehrkräften als Übergangslösung im Blick hat, wenn im Einzelfall eine Berufung nicht erfolgreich zum Abschluss gebracht würde. Die Gutachter:innen würdigen die dargelegten Maßnahmen und die konstruktive Nachsteuerung durch die Hochschule. Aus Sicht der Gutachter:innen sichert die Hochschule nunmehr, dass die Studierendengruppen mit der Zulassung zum Sommersemester 2025 ab dem ersten Semester von fachlich einschlägigem Lehrpersonal unterrichtet werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen und unter Berücksichtigung des Aufwuchsplanes ist ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorhanden, um das Curriculum umzusetzen.

Hinsichtlich der Infrastruktur für Forschung zeigt die Hochschule auf, dass die Baupläne für den Neubau der Zahnklinik Forschungsflächen vorsehen. Die Hochschule erhält Forschungsförderung direkt aus Landesmitteln sowie über die Kooperation mit der Universität Potsdam und der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg in der Fakultät für Gesundheitswissenschaften Brandenburg. Forschungsschwerpunkte der Hochschule sind die Versorgungs- und die Altersforschung.

Angesichts der strukturellen Rahmenbedingungen an der MHB mit den derzeit zwei Fakultäten „Fakultät für Medizin und Psychologie“ (FMP) und der „Fakultät für Gesundheitswissenschaften“

(FGW) stellen die Gutachter:innen fest, dass die Zahnmedizin im Vergleich zur Medizin wegen der geringen Anzahl an Professuren keine Chance hat, über Wahlen in den Gremien repräsentiert zu sein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule plant, parallel zum Studierendenaufwuchs und den curricularen Anforderungen, den Aufbau einer Universitäts-Zahnklinik, die sowohl patient:innenorientierte Behandlungseinheiten als auch die erforderliche Lehrinfrastruktur (Hörsäle, Seminarräume, Simulationslabore, Verwaltungsräume, Sozialräume, potenzielle Forschungsflächen usw.) umfasst. Diese Infrastruktur soll im „Alten E-Werk“ in Brandenburg an der Havel entstehen, wo auch der bestehende Lehr- und Verwaltungsstandort der MHB zu finden ist, sowie das Universitätsklinikum Brandenburg an der Havel und das MHB-Forschungszentrum. Der Umbau erfolgt planmäßig ab Frühjahr 2024. Die Fertigstellung der Zahnklinik ist für Frühjahr 2026 projektiert, bevor im Sommersemester 2027 die ersten Studierenden im siebten Semester mit der Patient:innenbehandlung beginnen. Dabei geht die Hochschule von einem Flächenbedarf von 2.500 qm aus, der sich auf 3.500 qm erweitern lässt. Die Hochschule hat eine Übersicht über den Raumbedarf erstellt, aus dem die Raum-Art (z. B. Behandlungszimmer, Hörsaal, Seminarraum, Skills Lab), die Plätze pro Raum, Angaben zu den qm und die Anzahl der Räume hervorgehen. Für die Zahnklinik sind demnach ca. 783 qm eingeplant, für die Lehre ca. 670 qm und für Personal- bzw. Verwaltungsräume ca. 500 qm. Synergieeffekte ergeben sich durch die Nutzung bereits bestehender Einrichtungen am Campus Brandenburg an der Havel, wie die Bibliothek oder Forschungseinrichtungen bzw. Labore. In einer weiteren Übersicht ist die geplante technische Ausstattung der Räumlichkeiten gelistet sowie der Zeitpunkt der Investitionen angegeben. Vorgesehen sind vorrangig 24 Simulationsplätze sowie 40 Dental-Behandlungseinheiten mit PC-Ausstattung und entsprechenden Möbeln. Zudem werden zwei multifunktionale Röntgengeräte, CAD/CAM-Scanner und -Fräsen sowie eine zentrale Osmose-/Absaugungs- und Druckluftanlage angeschafft.

Als Übergangslösung mietet die MHB Flächen in Brandenburg an der Havel an, wobei 257 qm für Lehrräume und 73 qm als Verwaltungsräume zur Verfügung stehen. Über die Räumlichkeiten am Interimsstandort hat die Hochschule ebenfalls eine Übersicht eingereicht. Für die Lehre stehen dort ein Simulationsraum, ein Hörsaal, Seminarräume, zwei Klein-Gruppenräume und ein Sozialraum für Studierende zur Verfügung.

Die MHB hat eine studiengangsübergreifende Bibliothek angelegt mit einem jährlichen Budget von derzeit 214.000 Euro. In der Mittelfristplanung sind für die Zahnmedizin dabei entsprechend dem Studierendenaufwuchs von 16.000 Euro auf 79.000 Euro steigende Mittel budgetiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Derzeit wird der Bau einer voll digitalisierten Zahnklinik in Form eines Investorenmodells geplant. Das Gebäude soll der Hochschule mietweise ab Sommersemester 2026 zur Verfügung stehen. Die Hochschule hat während der Vor-Ort-Begehung die Baupläne für die Universitäts-Zahnklinik vorgestellt. Demnach sollen 40 Behandlungseinheiten für die integrierten Behandlungskurse entstehen. Der geplanten Ausstattung liegt die Berechnung von zwei Kohorten à 48 Studierenden zugrunde. Für die Refinanzierung dienen die Behandlungsplätze nicht nur den Studierenden in ihrer Ausbildung, sondern gleichzeitig auch für die Patient:innenbehandlung durch Mitarbeiter:innen. Die Gutachter:innen sehen die Anzahl unter Berücksichtigung der Mehrfachnutzung als kritisch. Die Hochschule zeigt Vergleiche mit anderen zahnmedizinischen Studiengängen in Deutschland auf, die bei ähnlicher Anzahl an Studienplätzen über eine solche Ausstattung verfü-

gen. Die Gutachter:innen raten der Hochschule, die Räume vor dem Start der ersten Studierenden in der klinischen Phase zu erproben. Anhand der Baupläne verdeutlicht die Hochschule optionale Erweiterungsmöglichkeiten.

In Bezug auf die Lernmaterialien äußern sich die vor Ort anwesenden Studierenden zufrieden. Sie haben Zugang zu den (zahn-)medizinisch einschlägigen lizenzierten Datenbanken. Über die Lernplattform erhalten sie Links zur Lehrveranstaltungsbezogenen Literatur. Die Hochschule korrigiert die Angabe des jährlichen Bibliotheksbudgets auf derzeit 300.000 Euro.

Nach Auffassung der Gutachter:innen zeigt sich in den Unterlagen und vor Ort eine angemessene Ressourcenausstattung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

Die 40 Behandlungseinheiten sollten vor dem Start der ersten Studierenden in der klinischen Phase erprobt und auf ihre Anzahl hin geprüft werden.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand

Das studiengangsspezifische Prüfungssystem baut auf Semesterabschlussprüfungen auf. Die studienbegleitenden Prüfungsformen sind in §§ 15 ff. der PrO geregelt. In den Modulbeschreibungen sind die Prüfungsformen festgelegt, wobei in den meisten Modulen eine Varianz an Prüfungsformen angegeben ist.

Folgende Prüfungsformen sind im Studiengang vorgesehen:

	Formen der Durchführung	Bevorzugter Einsatz
Mündliche Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> Befragung (auch Sonderfall Strukturierte Mündl. Prüfung) Vortrag mit oder ohne anschließende Befragung 	<ul style="list-style-type: none"> Integriert in kombinierte Prüfungen WiPra: Posterkongress
Schriftliche Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> Multiple Choice Questions (MCQ) Modified Essay Questions (MEQ) Freie schriftliche Formate (u.a. Projektdokumentation, Hausarbeit und wissenschaftliches Poster ggf. mit mündlicher Abschlusspräsentation) 	<ul style="list-style-type: none"> Semesterabschlussprüfung Integriert in kombinierte Prüfungen MWA, Stufu, Praxistag
Praktische Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> Anfertigung von Prüfungsprodukten/ (z.B. zahntechnische/ werkstoffkundliche Arbeiten, Zahnpräparationen, Prothesen) oder klinische Prüfungsaufgabe an (dentalen) Simulatoren, Simulationspersonen oder Patient*innen Arbeitsplatzbezogene klinische Prüfungen (beobachtend) 	<ul style="list-style-type: none"> Integriert in Portfolioprüfungen beider Studienabschnitte
Kombinierte Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> Objective Structured Clinical / Practical Examination (OSCE/OPSPE) Portfolioprüfungen (Festgelegte Anzahl schriftlicher, mündlicher und/oder praktischer Einzelleistungen („Testate“) über einen Zeitraum Fallbezogene Prüfungen mit klinischer Prüfungsaufgabe auf Basis eines Patient*innenfalls (Tag 1) plus schriftliche Erarbeitung Patient*innenbericht/Behandlungsplan mit mündlicher Erläuterung/Diskussion (Tag 2). 	<ul style="list-style-type: none"> Semesterabschlussprüfungen Sem 1 u. 2 Modul-/semesterbegleitend in beiden Studienabschnitten Semesterabschlussprüfungen im zweiten Studienabschnitt (auch vorbereitend auf Z III)

Abbildung 4: Formen und Einsatz hochschulinterner Prüfungen.

In der Anlage 1 zur Prüfungsordnung sind die Zulassungsvoraussetzungen für die modulübergreifenden, Semesterabschlussprüfungen der einzelnen Fachsemester gelistet.

Anlage 2 enthält eine Übersicht, welche Prüfungsformate in welchen Semestern als Semesterabschlussprüfungen vorgesehen sind.

In einem „Prüfungsplan“ werden den Studierenden zu Beginn des Semesters Umfang, Durchführung und Bewertung der Prüfungen bekannt gegeben (§ 15 Abs. 3 PrO). Die Hochschule hat den Prüfungsplan für das Sommersemester 2024 eingereicht.

Als Prüfungszeitraum sind die Wochen 16 bis 18 eines jeden Semesters im unmittelbaren Anschluss an die Lehre (Wochen 1 bis 15) eingeplant (siehe Abbildung zwei bzw. Modulübersicht und Studienverlaufsplan).

Die Abschnitte der Zahnärztlichen Prüfung nach der ZApprO sind in §§ 21 – 23 PrO geregelt. Die Hochschule nimmt für den Modellstudiengang die Möglichkeit in Anspruch, den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung als Äquivalenzprüfung vorzusehen (§ 82 Abs. 1 Nr. 1 ZApprO). In Anlage 2 zur Prüfungsordnung sind diese äquivalenten Prüfungen des ersten bis einschließlich sechsten Semesters abgebildet.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen angemessene Prüfungsformen fest und einen adäquaten Prüfungsmix. Im Studiengang ist nach Einschätzung der Gutachter:innen ein kompetenzorientiertes Prüfungssystem abgebildet, das für die Überprüfung der erreichten Lernergebnisse geeignet ist. Die Prüfungen sind entsprechend den Vorgaben der ZApprO als modulübergreifende Semesterabschlussprüfungen ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan (Anlage 02) eingereicht, aus dem modulbezogen die Aufteilung des Workloads auf die einzelnen Lehr-/Lernformen sowie die jeweilige Gruppengröße hervorgehen. Bei den Angaben der Stunden sind „Lehrveranstaltungsstunden“ (LVS), also 45 Minuten hinterlegt. In einer Modulübersicht (Anlage 03) ist die jeweilige Lage der Module in den einzelnen Wochen der Semester abgebildet. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass die meisten Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Ausnahme davon sind die sog. Längsschnittcurricula, in denen ein Kompetenzaufbau über mehrere Semester, teilweise auch in nicht aufeinanderfolgenden Semestern, erfolgt.

Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden überschneidungsfrei geplant. Lehre ist in den Wochen 1 bis 15 eines jeden Semesters vorgesehen. Am Ende des Semesters (Wochen 16 bis 18) finden modulübergreifende Semesterabschlussprüfungen statt. Gemäß § 12 PrO können nicht bestandene Teile von Prüfungen zweimal wiederholt werden. In § 12 Abs. 5 PrO ist eine verpflichtende Beratung normiert, wenn Studierende die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben. Die Prüfungen MCQ, Portfolio und fallbezogene Prüfungen werden noch innerhalb desselben Semesters in der lehrveranstaltungsfreien Zeit wiederholt. Wiederholungsprüfungen der Formate OSCE/OSPE und Freie schriftliche Prüfung (Hausarbeit, Poster/Posterpräsentation) finden im Folgejahr bei der nächsten Durchführung der Prüfung des entsprechenden Semesters statt.

Der Workload der Studierenden wird im eingereichten Muster-Fragebogen zur Lehrevaluation erhoben.

Für den Studiengang werden Studiengebühren in Höhe von 132.000 Euro erhoben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zur Durchführung des Studiengangs wird eine Wochenorganisation mit einem festen Stundenplan und Veranstaltungsmix etabliert. Über ein Campus Management System erfolgt der Einsatz der Lehrenden, die Belegung von Räumen, die Planung der Materialien (z. B. Präparationsobjekte, Simulatoren). Die Planungen sind für Studierende wie Lehrende einsehbar. Die Studierenden selbst beschreiben, dass sich Lehrveranstaltungen nicht überschneiden.

Positiv bemerken die Gutachter:innen das System „student-at-risk“, ein Monitoringverfahren von Studierendendaten (Semesterabschlussprüfungen), das in definierten Fällen von theoretischen oder praktischen Problemen ein Hilfeprogramm auslöst. Den Studierenden werden Mentor:innen zur Unterstützung zugeordnet.

Zur Finanzierung des Studiengangs stehen den Studierenden Stipendien zur Verfügung. Die Hochschule ist dabei, entsprechend dem humanmedizinischen Studiengang ein strukturiertes Stipendiensystem zu etablieren. Stipendien werden derzeit von einzelnen Landkreisen oder Zahnarztpraxen vergeben. Die Sparkasse Ostprignitz-Ruppin unterstützt mit einem besonderen Kreditprogramm. Die Studierenden bestätigen im Gespräch, dass Förderungen möglich und die finanziellen Belastungen planbar sind.

In Hinblick auf Probleme erläutern die Studierenden, dass sie unabhängig von der Lehrveranstaltungsevaluation Dozierende direkt ansprechen. Sie bestätigen ein gutes und angemessenes Beratungs- und Betreuungsangebot an der Hochschule wie die allgemeine Studienberatung oder die psychosoziale Beratungsstelle. Fachliche Probleme sprechen sie in der Regel in den POL-Gruppen an. Zudem sind als hilfreich empfundene „Tandems“ eingerichtet: Studierende des ersten Semesters werden Studierenden höherer Semester zugeordnet, die ebenfalls für Fragen zur Verfügung stehen und Hilfestellungen geben können. Solange, bis der Studiengang angewachsen ist, werden den Zahnmedizin-Studierenden Humanmedizin-Studierenden zur Seite gestellt. Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass bereits eine Fachschaft Zahnmedizin existiert.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die MHB im Studiengang einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb bei dem durch den Wochenplan die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Semesterabschlussprüfungen gegeben ist. Der in den Modulbeschreibungen hinterlegte Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel. In der Studierendenevaluation wird der Arbeitsaufwand erhoben. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen. Die Abschnitte der zahnärztlichen Prüfung sind in der ZApprO geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Alle Module werden kontinuierlich evaluiert und die methodisch-didaktischen Ansätze überprüft. Die Evaluationsergebnisse sind der Ausgangspunkt für Optimierungen. Integrierte Arbeitsgruppen (IAGs) sind wissenschaftliche/forschende Arbeitsgruppen, die als zentrale Organisationsform etabliert sind. In den IAGs werden Forschungsprojekte entwickelt und dabei der wissenschaftliche Nachwuchs eingebunden und gefördert. Aus den Forschungsthemen der IAGs lassen sich ggf. Themen für das Wissenschaftspraktikum ableiten. Die IAGs Ausbildungsforschung und Design Research begleiten die Studiengänge der MHB wissenschaftlich durch Evaluation und Weiterentwicklung auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse.

Der Aufbau eines zahnmedizinischen Forschungsbereichs an der MHB fördert ebenfalls die kontinuierliche Reflexion wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Auseinandersetzung mit dem aktuellen Stand der Forschung, was zeitnah in die Lehre integriert wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Rahmen der Curriculumentwicklung gewährleistet. Das Curriculum orientiert sich am NKLZ. Vor Ort erläutert die Hochschule, dass sie zur Aktualisierung der Lernziele und Lehrinhalte die Plattform „Learning Opportunities, Objectives and Outcomes Platform“ (LOOOP) nutzt. Das Tool dient der curricularen Kartierung gegen den NKLZ. Änderungen im NKLZ sind unmittelbar in den Lehrinhalten erkennbar und können angepasst werden (siehe auch Kriterium Curriculum § 12 Abs. 1).

Die Gutachter:innen konnten sich davon überzeugen, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Hochschule und Lehrende sind beteiligt an den fachlichen Diskursen auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene und berücksichtigen diese systematisch bei der Weiterentwicklung des Studiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang wird gemäß § 1 Abs. 3 und § 82 Abs. 2 Nr. 4 ZApprO begleitend und abschließend evaluiert. Grundlage der Evaluation ist die Evaluationssatzung, die die Hochschule eingereicht hat. Befragungen im Bereich Studium und Lehre finden als Lehrevaluation statt sowie als Befragungen der Erstsemester, der Absolvent:innen, der Abbrecher:innen und als Studiengangsevaluation, die auch Fragen zur Studierbarkeit und zum Arbeitsaufwand umfasst. Zudem werden Dozierende zu den Lehrveranstaltungen befragt, um die Lehrevaluation der Studierenden zu spiegeln sowie Alumni nach ihrer Studienzufriedenheit und ihrem Verbleib. In der Evaluationssatzung sind auch Befragungen von Professor:innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen im Bereich Wissenschaft und Forschung vorgesehen, um Stärken und Verbesserungspotenziale der Forschungsbereiche herauszuarbeiten.

Die Hochschule hat ein Beispiel eines Fragebogens „Feedback MW 2 - Modul Zähne, Knochen, Muskeln (1. FS BMZ – SoSe 2024)“ eingereicht. Neben Fragen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen wird auch die zeitliche Arbeitsbelastung in dieser Modulwoche abgefragt.

Die erhobenen Daten werden ausgewertet und in Evaluationsberichten zusammengefasst, die wiederum der Geschäftsführung, den Prodekan:innen und Dezernatsleitungen zur Verfügung gestellt werden. Damit geht die Ableitung von Maßnahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung einher. An das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg ergeht ein jährlicher Bericht mit einer Zusammenfassung der Evaluationsergebnisse und der daraus gezogenen Schlussfolgerungen.

In der Evaluationssatzung ist auch die Veröffentlichung der Ergebnisse geregelt. Die beteiligten Personen(gruppen) werden über die Ergebnisse und die daraus abgeleiteten Maßnahmen zeitnah informiert. Die Dozierenden erhalten einen individuellen Evaluationsbericht und die Möglichkeit des Austausches mit der modulverantwortlichen Person. Zudem werden die Evaluationsergebnisse in Modulplansitzungen und Gremiensitzungen besprochen. Studierende können die Evaluationsergebnisse anonymisiert über Moodle einsehen.

Zum Studienerfolg trägt auch das akademische Mentoratsprogramm der Hochschule bei. Studierende werden Professor:innen oder Dozierende als deren Mentor:innen zugewiesen, die sie in Gruppenmentorings bei ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung, insbesondere durch Reflexion des eigenen Lernfortschritts, begleiten. Das „students-at-risk“-Programm reagiert auf mangelnde Studienleistungen, häufige Abwesenheiten, Hinweise von Mentor:innen oder sonstige Auffälligkeiten und richtet sich an Studierende, die eine vorübergehende Intervention benötigen.

Entsprechend geschulte Mitarbeiter:innen des Programms nehmen Kontakt zu Studierenden auf und beraten individuell zu den Bedarfen und zum weiteren Vorgehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ergänzend beschreibt die Hochschule, dass ein Baustein der externen Evaluation ein wissenschaftlicher Beirat darstellt, in den nun ein:e Zahnmediziner:in aufgenommen wird. Ein weiterer Aspekt ist die Akkreditierung, die auf Wunsch des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (MWFK) erfolgt.

In Bezug auf die interne Qualitätssicherung verweist die Hochschule auf hohe Feedbackquoten der Studierenden. Die Studierenden selbst bestätigen die ausgeprägte Feedbackkultur. Über Evaluationsergebnisse werden sie informiert.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen wird der Studiengang unter Beteiligung der Studierenden kontinuierlich evaluiert. Ebenso ist eine Beteiligung der Absolvent:innen in der Evaluationsatzung angelegt. Zudem sind Prozesse hinterlegt, wonach die Ergebnisse zur Ableitung von Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs dienen und zur Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden. Die Studierenden werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die MHB verfügt über einen Gleichstellungsplan, der sich gegen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, körperlicher Einschränkungen bzw. eines Handicaps (Behinderung), der sexuellen Orientierung, der ethnischen Herkunft oder aufgrund von Religion, Glauben, Weltanschauung oder des Alters einer Person positioniert. Diese Grundsätze sind auch im eingereichten Gleichstellungskonzept der Hochschule verankert. Gleichstellung versteht die Hochschule dabei als Chancengleichheit aller Universitätsangehörigen in Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung. Ferner sind im Gleichstellungskonzept Zielvorgaben und ein Maßnahmenkatalog fixiert. Eine Gleichstellungsbeauftragte ist berufen. Eine Arbeitsgruppe „Familienfreundlichkeit“ befasst sich mit Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Care-Aufgaben und Studium. An der Hochschule ist die öffentlich zugängliche Vortragsreihe „Rassismus und Wissenschaft“ etabliert.

Gemäß § 3 Abs. 2 lit. k PrO entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gewährung von Nachteilsausgleichen. Die Hochschule hat beispielhaft die „Handreichung zum Umgang mit Fehlzeiten im Brandenburger Modellstudiengang Medizin (BMM)“ eingereicht. Eine entsprechende Handreichung für den Brandenburgischer Modellstudiengang Zahnmedizin“ wird derzeit erarbeitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gleichstellungskonzept sind als Ziele „Steigerung des Anteils der Professorinnen in den Professuren mittels aktiver Rekrutierungsmaßnahmen in den Berufungsverfahren, Verstärkung der Familienfreundlichkeit, Unterstützungsmaßnahmen zur Drittmittelinwerbung für junge Wissenschaftlerinnen (v.a. in der Familienphase)“ formuliert. Neben einem Controlling, das die Umsetzung des ersten Maßnahmenkatalogs überwacht, berichtet die Gleichstellungsbeauftragte regelmäßig die Gremien über die Fortschritte und schlägt ggf. weitere Maßnahmen vor.

Weiterhin verfügt die Hochschule über ein Beratungs- und Betreuungsangebot, das Studierende in besonderen Lebenslagen berücksichtigt. Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene der Studiengänge umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule beschreibt im Selbstbericht Kooperationen mit Einrichtungen des Landes Brandenburg sowie mit zahnärztlichen und humanmedizinischen Kooperationspraxen und Lehrlaboren. Im Curriculum des Studiengangs bilden sich die letztgenannten Kooperationen mit Lehrpraxen, Lehrkrankenhäusern und Laboren vor allem in Praxiszeiten ab, z. B. im Modul „Praxistag“. Es geht daher nicht um nicht-hochschulische Einrichtungen wie außerhochschulische Bildungsträger, die den Studiengang teilweise durchführen, sondern von der Hochschule qualitätsgesicherte Praxiszeiten, die in den Einrichtungen erfolgen. Die Zusammenarbeit mit der Landes Zahnärztekammer Brandenburg (LZÄK) und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg (KZVLB) ist ebenfalls nicht als Beteiligung an der Durchführung des Studiengangs zu sehen, sondern als Unterstützung im Hinblick auf die Kooperation mit niedergelassenen Zahnärzt:innen, Vermittlung von Famulaturen oder bei Darlehen für Studierende. Die Kooperationen stellen daher keine Zusammenarbeit im Sinne des Kriteriums dar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Der Studiengang „Brandenburgischer Modellstudiengang Zahnmedizin“ ist ein Staatsexamensstudiengang, der zum 01.04.2024 an der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane am Standort Brandenburg an der Havel neu eingerichtet wurde. Die Begutachtung erfolgt auf Wunsch des zuständigen Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (MWFK). Dem Verfahren wird die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Brandenburg zugrunde gelegt. Auf Abweichungen durch Regelungen der ZApprO wird bei den einzelnen Kriterien hingewiesen.
- Auf Antrag der Hochschule wurde das Begutachtungsverfahren mit dem Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs verbunden. Vertreter:innen der zuständigen Approbationsbehörde und des zuständigen Landesprüfungsamtes waren an der Vor-Ort-Begutachtung zugegen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 StudAkkV an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Brandenburg (Studienakkreditierungsverordnung – StudAkkV) vom 28.10.2019,
- Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) vom 08.07.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen und Vertreter:innen der Berufspraxis

Prof. Dr. Thomas Attin, Universität Zürich

Prof.in Dr. Mozghan Bizhang, Universität Witten/Herdecke

Dr.in Ambili Mundethu, Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

b) Vertreter:in der Studierenden

Nick Merlin Assmann, Justus-Liebig-Universität Gießen

- Zusätzliche externen Expert:innen mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO): Vertreter:innen der zuständigen Approbationsbehörde und des zuständigen Landesprüfungsamtes.

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Der Studiengang ist am 01.04.2024 gestartet und wurde im Rahmen einer erstmaligen Akkreditierung begutachtet. Eine Datenerfassung nach dem vorgegebenen Raster ist daher nicht möglich.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	31.07.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	15.09.2023
Zeitpunkt der Begehung:	18.06.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Humanmedizin- und Zahnmedizin-Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Neubaupläne der Universitäts-Zahnklinik; Begehung des Labors mit Dental Simulatoren

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)